

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
zur Feststellung der UVP-Pflicht nach UVPG
zur
Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung
Braunshausen, Gemeinde Nonnweiler**

Bearbeitung:

ARK Umweltplanung und –consulting
Piesbacher Str. 40
66701 Beckingen
Tel. 06832 5714794

Vorhabenbeschreibung und Aufgabenstellung

Frau Karin Gräber beabsichtigt eine Erstaufforstung einer Grünlandfläche in der Gemarkung Braunshausen, Gemeinde Nonnweiler. Die Maßnahme ist als Ausgleich für die Nutzungsumwandlung von Waldflächen im Zuge der betrieblichen Erweiterung der Diehl Defence in Bierfeld auf dem Maasberg vorgesehen.

Die Aufforstungsfläche befindet sich zwischen der Ortslage von Braunshausen und dem Betriebsstandort der Fa. Diehl Mariahütte unmittelbar entlang der BAB 1 und grenzt ansonsten an großflächige Waldbestände.

Die Aufforstungsmaßnahme umfasst den westlichen Teil des Flurstückes:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Nonnweiler	Braunshausen	10	110/22

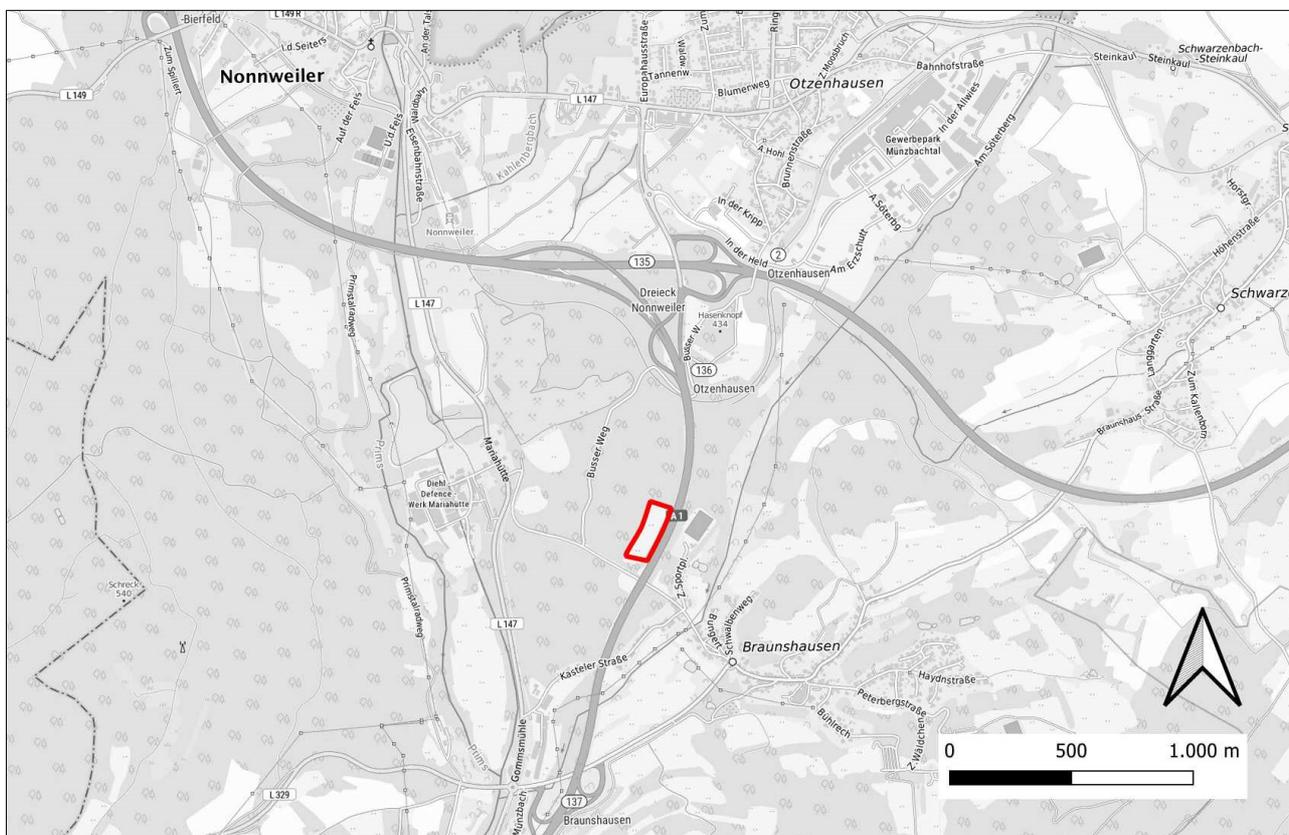


Abb. 1: Übersichtslageplan der Aufforstungsmaßnahme

Entwicklungsziel ist ein strukturreicher standortangepasster Laubmischwald, wobei das Zielartenspektrum sich an den standörtlichen Gegebenheiten und der verfügbaren forstlichen Standortskarte orientieren soll. Diese weist in dem unmittelbar benachbarten Waldbestand die Einheit GL (mäßig frischer Glanzlehm) aus und die dazu korrespondierende Standortgesellschaft Waldseggen-Eichen-Hainbuchen-Buchenwald.

Als Hauptbaumarten sind daher Traubeneiche, Hainbuche und Buche vorgesehen, wobei die Buche in Anbetracht der Klimaentwicklung zukünftig wohl eher geringere Deckungsanteile einnehmen wird. Als Nebenbaumarten werden Vogelkirsche sowie Bergahorn, daneben wird auch das Pionierartenspektrum (Sandbirke, Zitterpappel, Salweide, Vogelbeere) eingebracht. Die Entwicklung eines gestuften Waldrandes ist obsolet, da die Fläche von Wald umgeben ist bzw. in Richtung Autobahn mit einem älteren Böschungsgelände abschließt.

Die Waldbegründung soll unter Einbeziehung der o.g. Pionierwaldarten über Flächenanpflanzung erfolgen, wobei die Zielart Buche erst nach Bestandsschluss unter dem Vorwaldschirm eingebracht wird.
Die Pflanz-/Forstware stammt aus dem Herkunftsgebiet Westdeutsches Bergland gem. FoVG.

Ein Aufforstungsantrag n. § 9 (1) LWaldG wurde beim Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Abt. D/4) bereits am 21.01.2025 eingereicht.

In den Nummern 17.1 ff. der Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 24.02.2010, neugefasst durch Bek. v. 18.03.2021, wird die Anwendung dieses Gesetzes im Sinne des Bundeswaldgesetzes geregelt. Demnach sind Erstaufforstungen mit 50 ha oder mehr Wald UVP-pflichtig, für eine Fläche von 2 ha bis weniger als 20 ha ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Größe der Aufforstungsfläche beträgt (nach einer genaueren Geländetaxierung unter Ausschluss der randlichen Baumreihe) ca. 2 ha und fällt damit knapp unter die Vorprüfungspflicht.

Die nachfolgende kursorische Prüfung dient der Entscheidung darüber, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung n. UVPG durchzuführen ist. In der Einzelfallprüfung sind unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG genannten Kriterien die Umweltauswirkungen, die durch das Vorhaben entstehen, kursorisch darzustellen und zu bewerten.

Nach §3c, UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Prüfkatalog
zur
Ermittlung der UVP-Pflicht

Aufgestellt:

i.A: ARK Umweltplanung und -consulting
Dr. Joachim Weyrich

gez.

Beckingens, den 08.04.2025

Geprüft:

.....

Saarbrücken, den

	Vorhaben:	Aufforstungsmaßnahme Gemarkung Braunshausen, Gemeinde Nonnweiler
	UVPG:	standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Abs. 2 UVPG

Vorprüfung Stufe 1

2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die Fläche wird offenbar nicht durch die örtliche Landwirtschaft genutzt, sondern vom örtlichen Jagdpächter freigehalten, resp. gemulcht. Die Fläche ist durch eine asphaltierte Zufahrt mit Schranke erschlossen. Im Umfeld befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p><u>Wasser:</u> keine offenen Gewässer auf der Planungsfläche</p> <p><u>Boden und Fläche:</u> die Nutzungshistorie ist unbekannt, nicht auszuschließen ist eine frühere Bestockung mit Fichten (dann allerdings vor der Jahrtausendwende); aktuell wird die Fläche durch den örtlichen Jagdpächter freigehalten, resp. gemulcht. Aufgrund der ebenen Topographie ist nicht von vollständig originären Bodenverhältnissen auszugehen, Bodenumlagerungen im Zuge des Baus der AB sind wahrscheinlich</p> <p><u>Natur und Landschaft:</u> Die eutraphente und nicht landwirtschaftlich genutzte Grünfläche besitzt als Biotoptyp nur eine geringe Bedeutung im Naturhaushalt. Das abgelagerte Mahdgut wird von Wildschweinen (die offenbar auch angekirrt werden) intensiv durchwühlt. An diesen Stellen haben sich N-Zeiger wie Brennessel, stumpfblättriger Ampfer und Rote Taubnessel etabliert. Mit <i>Galium album</i> konnte im Frühjahrsaspekt lediglich eine nitrotolerante Art der Flachlandmähwiesen registriert werden. 3-seitig angrenzende Waldflächen (nach Westen Buchen-Eichen-Altbestand, nach Norden Fichten); zur AB Böschungsgehölz mittlerer Maturität (Buche, Eiche, Bergahorn) mit zur AB vorgelagertem Strauchsaum; starke Stördisposition durch die A 1. <i>Lycaena dispar</i> und der Biber sind die einzigen i.S.d. besonderen Artenschutzes n. § 44 BNatSchG nachgewiesenen planungsrelevante Arten innerhalb eines 1 km-Radius; die Aufforstungsfläche ist nicht als relevanter Lebensraum zu betrachten. Die noch im Rahmen der OBS-Kartierung Anfang der 90er Jahre nordwestlich und am Kloppberg nachgewiesenen und in den ABDS-Daten gelisteten Wiesen-/Bodenbrüter (Wiesenpieper, Braunkehlchen, Kiebitz) sind als Brutvögel verschollen; keine Hinweise</p>

	Vorhaben:	Aufforstungsmaßnahme Gemarkung Braunshausen, Gemeinde Nonnweiler
	UVPG:	standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Abs. 2 UVPG

2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
		auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Aufforstungsfläche: die Feldlerche als möglicher Bodenbrüter ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der offenbar unregelmäßigen und späten Mahd sehr unwahrscheinlich; eine essentielle Nahrungsraumbedeutung für großräumig agierenden Arten wie etwa den Rotmilan ist aus den genannten Gründe ebenfalls nicht zu erwarten, Horste sind im nahen Umfeld nicht bekannt; Landschaftsbildqualität durch die unmittelbar vorbeiführenden BAB 1 geprägt, daher trotz der umgebenden Waldkulisse grundsätzlich eher gering; aufgrund umgebender Waldflächen und der fehlenden Exposition besteht lediglich eine geringe Einsehbarkeit von der AB aus; zur Ortschaft von Braunshausen gegenüber der A 1 bestehen keine Sichtverbindungen
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	NATURA 2000-Gebiet DE-6507-301 LSG „Prims“ 0,6 km westlich: eine Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des Gebietes darf in Bezug auf die gemeldeten Lebensräume n. Anh. 1 FFH-RL aufgrund der Entfernung angenommen werden; für die beiden gemeldeten Waldfledermäuse Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr darf der Standort mit Sicherheit als essentielles Jagdhabitat ausgeschlossen werden; die Waldränder als mögliche Leitstrukturen werden entfallen, allerdings ist der angrenzende hallenartige Wald wahrscheinliches Habitat der genannten Arten; auch für den Großen Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) ist die Aufforstungsfläche kein geeigneter Lebensraum; für alle gemeldeten Vogelarten kann die Fläche als Jagdraum zwar nicht ausgeschlossen werden, eine besondere Habitatdisposition bzw. artspezifische Exklusivität ist nicht erkennbar; NATURA 2000-Gebiet DE-6408-3030 LSG „Südlich Braunshausen“ 0,6 km südöstlich lediglich mit dem Großen Feuerfalter als gemeldeter Art; FFH-Verträglichkeit darf als sicher gelten
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß §	nicht betroffen (beginnt ca. 2 km nördlich)

	Vorhaben:	Aufforstungsmaßnahme Gemarkung Braunshausen, Gemeinde Nonnweiler
	UVPG:	standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Abs. 2 UVPG

2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
	24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nicht bekannt
	Zusammenfassende Bewertung	Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor, die bestehenden Gehölze werden in den Bestand integriert; keine Schutzgebiete oder geschützte bzw. wertgebende Biotope oder Arten betroffen

Die Prüfung der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die Prüfung kann daher an dieser Stelle enden. **Es besteht keine UVP-Pflicht.**

bearbeitet:

ARK *Umweltplanung
und -consulting*

Dr. Joachim Weyrich

Piesbacher Str. 40 * 66701 Beckingen
Tel. 06832 571 4794 * 0172 683 73 66

Beckingen, den 08.04.2025

Anlage

- Fotodokumentation
- Lageplan



Abb. 1: Blick von Süden auf die Aufforstungsfläche mit Mulchstreifen und angrenzenden Waldflächen (Buchen-Eichen-Altbestand, Fichtenbestand) und Böschungsholz zur BAB 1

